

# **Leitfaden für Asylbewerber-Helferkreise im Landkreis Main-Spessart**

**Stand: Oktober 2015**

## Zu diesem Leitfaden

Zahlreiche Flüchtlinge haben bereits im Landkreis Main-Spessart Zuflucht gesucht, ein Ende des Zustroms ist noch nicht abzusehen. Viele Bürgerinnen und Bürger engagieren sich ehrenamtlich in Helferkreisen, um die Menschen, die sich in einer Ausnahmesituation befinden, willkommen zu heißen und ihnen bei der Bewältigung des Lebensalltags in einem fremden Land behilflich zu sein.

Um dieses wichtige Engagement zu unterstützen, haben wir in Zusammenarbeit mit dem Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart viele nützliche Informationen für die ehrenamtlichen Asylbewerber-Helferkreise in Main-Spessart zusammengestellt. Sicher ist dieser Leitfaden nicht vollständig und muss in manchen Bereichen immer wieder aktualisiert werden. Wir sind daher für jeden Hinweis dankbar, was Änderungen bzw. Ergänzungen betrifft. **Die jeweils aktuelle Version finden Sie unter [www.main-spessart.de](http://www.main-spessart.de).**

Wir danken allen Beteiligten für die tatkräftige Unterstützung bei der Zusammenstellung des Leitfadens. Besonderer Dank gilt der Kitzinger Kreisrätin Angela Hufnagel, die für Idee und Konzeption des Leitfadens im Landkreis Kitzingen verantwortlich ist, von dem wir freundlicherweise die Grundstruktur und viele Textbausteine übernehmen durften.

Wir danken allen Helfern für ihren großartigen Einsatz und wünschen weiterhin viel Energie, Erfolg und Freude bei ihrer Tätigkeit!

Ihr Landrat

Ihr Regionalmanagement



Thomas Schiebel



Dr. Tatjana Reeg



Saskia Nicolai

## IMPRESSUM

### Herausgeber:

Landkreis Main-Spessart  
Marktplatz 8  
97753 Karlstadt

### Redaktion:

Regionalmanagement Main-Spessart  
regionalmanagement@lramsp.de  
Tel. 09353 / 793-1165, ab 30. Oktober: 09353 / 793-1755

*Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird im folgenden Text auf eine geschlechterspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.*

## INHALT

<b>1 Betreuung von Asylsuchenden .....</b>	<b>3</b>
1.1 Vernetzung der Ehrenamtlichen.....	3
<b>2 Aufgabenbereiche der ehrenamtlichen Helfer .....</b>	<b>3</b>
2.1 Hauswirtschaftliche Hilfestellung .....	4
2.2 Einkaufen lernen.....	4
2.3 Organisation von Sachspenden .....	5
2.4 Fahrradfahren lernen .....	6
2.5 Fahrdienste .....	6
2.6 Behördengänge / Schriftverkehr .....	7
2.7 Koordinierung von und Begleitung bei Arztbesuchen.....	8
2.8 Sprachunterricht .....	8
2.9 Hausaufgabenhilfe.....	10
2.10 Vereinsarbeit .....	10
<b>3 Kinder und Jugendliche .....</b>	<b>10</b>
<b>4 Gesundheitsversorgung.....</b>	<b>12</b>
<b>5 Beschäftigung .....</b>	<b>13</b>
<b>6 Sonstiges .....</b>	<b>14</b>
<b>7 Grundlagen zum Asylverfahren .....</b>	<b>15</b>
7.1 Aufenthalt .....	16
7.2 Verfahren .....	16
7.3 Grundversorgung – Wohnen – Taschengeld .....	17
<b>8 Allgemeine Informationen und Beratung.....</b>	<b>17</b>
<b>9 Verfahren nach einer Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling.....</b>	<b>18</b>
9.1 Ausländeramt .....	19
9.2 Krankenkasse .....	19
9.3 Jobcenter .....	20
9.4 Integrationskurs.....	20
9.5 Auszug aus der Unterkunft .....	20
9.6 Familiennachzug .....	21
9.7 Migrationsberatung.....	21

## 1 Betreuung von Asylsuchenden

Wöchentlich werden dem Landkreis Main-Spessart weitere Flüchtlinge zugewiesen. Das Landratsamt mietet ständig Unterkünfte an. Daneben bestehen Notaufnahmeeinrichtungen (zurzeit in Arnstein und Gemünden), und es werden von der Regierung von Unterfranken Gemeinschaftsunterkünfte eingerichtet. Die bayerische Staatsregierung hat die Sozialverbände beauftragt, die soziale Betreuung der Asylbewerber zu übernehmen. Im Landkreis Main-Spessart ist dies die Caritas mit Sitz in Lohr:

Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart e.V.  
Vorstadtstraße 68, 97816 Lohr a.Main  
Tel. 09352 / 84 31-00, [fluechtlingsberatung@caritas-msp.de](mailto:fluechtlingsberatung@caritas-msp.de)  
[www.caritas-msp.de](http://www.caritas-msp.de)

Mehrere Mitarbeiter betreuen die Flüchtlinge in den verschiedenen Unterkünften, wobei für jede Unterkunft ein Mitarbeiter fest zuständig ist.

Ehrenamtliche Unterstützung ist aufgrund der derzeitigen Situation unentbehrlich, die Tätigkeit der Freiwilligen entscheidend für das Funktionieren der Flüchtlingsbetreuung. Die freiwilligen Helfer sind in lokalen Helferkreisen organisiert. Über diese erfolgt auch die **Versicherung** der Ehrenamtlichen, in der Regel über die Kirche und/oder Kommune, in einzelnen Fällen auch über den Caritasverband Main-Spessart. Um tatsächlich mitversichert zu sein, muss man als Ehrenamtlicher gelistet sein.

### 1.1 Vernetzung der Ehrenamtlichen

Um die neue Situation gut bewältigen zu können, ist eine gute Vernetzung der Beteiligten unerlässlich. Im Landkreis Main-Spessart gibt es keinen zentralen Ansprechpartner für die Ehrenamtlichen. Es ist daher hilfreich, wenn sich pro Unterkunft/Ort ein oder zwei Personen bereit erklären, alle Informationen zu koordinieren und an die zuständigen Helfer weiterzuleiten. Andererseits sind diese Koordinatoren wichtige Ansprechpartner z.B. für die Mitarbeiter der Caritas. Regelmäßige Treffen der einzelnen Helferkreise fördern und erhalten die Gruppenidentität. Sie sind wichtig zum Kennenlernen, zur Planung, zur Reflexion und zum Erfahrungsaustausch. Einen organisierten Austausch auf Landkreis-Ebene gibt es bisher nicht.

## 2 Aufgabenbereiche der ehrenamtlichen Helfer

Alle ankommenden Asylbewerber haben zunächst ein grundlegendes Bedürfnis nach Aufmerksamkeit und Zuwendung. Sie brauchen aber auch Orientierung und Unterstützung für den Alltag. Die Ankommenden sind mit etlichen Einschränkungen und Anforderungen konfrontiert. Daher braucht es Mitmenschen, die ihnen die Gegebenheiten vor Ort erklären. Da die Aufgaben für die Ehrenamtlichen sehr vielfältig sind, sollten innerhalb des Helferkreises verschiedene Aufgabengebiete gebildet werden. So kann sich jeder mit seinen Stärken und Fähigkeiten einbringen. Folgende Bereiche sollten abgedeckt sein:

- Hauswirtschaftliche Hilfestellung
- Einkaufen lernen
- Organisation von Spenden
- Fahrradfahren lernen
- Fahrdienste
- Behördengänge / Schriftverkehr
- Koordinierung von und Begleitung bei Arztbesuchen
- Sprachunterricht
- Hausaufgabenhilfe
- Vereinsarbeit
- Unterstützung nach der Anerkennung (siehe Kap. 9)

Wichtig: Jede Unterstützung der Asylbewerber sollte „**Hilfe zur Selbsthilfe**“ sein. Vieles, was anfangs von den Helfern übernommen wird, sollte nach einer gewissen Zeit auch ohne sie klappen. Mit Fingerspitzengefühl sollte also die Selbständigkeit der Asylbewerber gefördert und gefordert werden. Grundsätzlich sollten Helfer den Asylbewerbern auf Augenhöhe begegnen und Hilfe anbieten, aber nicht aufdrängen.

Die Wahrnehmung von Aufgaben durch die Helfer sollte sich auch daran orientieren, wie lange die Asylbewerber voraussichtlich bei uns bleiben werden. Asylbewerber in Notaufnahmeeinrichtungen werden oft nur ein paar Wochen hier sein, andere vielleicht Monate und Jahre.

## 2.1 Hauswirtschaftliche Hilfestellung

Den meisten Asylbewerbern ist der korrekte Umgang mit Haushaltsgeräten nicht geläufig, eine erste Einweisung ist daher sehr wichtig: Wie funktionieren Waschmaschine, Trockner, Staubsauger usw.? Themen wie Mülltrennung, Energie- und Wassersparen sind meistens völlig unbekannt, der vernünftige Umgang mit der Heizungsanlage und das Bewusstsein über Energieverbrauch sind häufig nicht vorhanden. Hier bedarf es eingehender Erklärung und Anleitung.

Bei regelmäßigen Besuchen in den Unterkünften können offene Fragen geklärt werden und Hilfestellung gegeben werden. Die Asylbewerber sind dankbar, wenn sie mehr über unsere Lebensweise erfahren können.

## 2.2 Einkaufen lernen

Kommen Flüchtlinge neu in einen Ort, sollten sie so bald wie möglich bei einem Ortsrundgang die örtlichen Gegebenheiten und die wichtigsten Einrichtungen gezeigt bekommen. Wichtig sind vor allem sämtliche Einkaufsmöglichkeiten (Lebensmittel, Bekleidung, Schuhe etc.). Erklärungen zu den vielfältigen Lebensmitteln und Waren sind für die Fremden meist sehr hilfreich. Gibt es im Ort selber keine oder kaum Geschäfte, ist zu erklären, wo die nächsten Geschäfte sind und wie man dorthin kommt. Auch wo der nächste Arzt, Kindergarten, Schule etc. ist, sind wichtige Informationen. Bushaltestellen bzw. Bahnhöfe / Bahnhaltepunkte sind zu zeigen und die Grundlagen des öffentlichen Nahverkehrs zu erklären (Pflicht einer Fahrkarte, wo man sie erhält etc.).

### **Günstiges und Gebrauchtes im Landkreis:**

Die **Tafeln** im Landkreis sammeln Lebensmittel und verteilen sie an Bedürftige. Die Lebensmittel sind entweder überproduziert, vom Vortag oder kurz vor dem Verfallsdatum und werden von Firmen und Einzelpersonen gespendet. Die Asylbewerber müssen einen Antrag auf einen Tafelausweis bei der zuständigen Tafel stellen; sie sind auf jeden Fall teilnahmeberechtigt, wenn sie sich selbst versorgen. Infos zur Tafel-Initiative unter

<http://agenda.main-spessart.de/ArbeitskreisSoziales/Tafel-Initiative.aspx>

Adressen und Ansprechpartner der Tafeln im Landkreis:

Gemündener Tafel, Wernfelder Straße 1, 97737 Gemünden a.Main  
Ansprechpartner Florian Schüssler, Tel. 09351 / 50 81 20

Lohrer Tafel, Jahnstraße 15-17, 97816 Lohr a.Main  
Ansprechpartner Michael Donath, Tel. 09352 / 60 64 248

Marktheidenfelder Tafel, Friedenstraße 42, 97828 Marktheidenfeld  
Ansprechpartner Herbert Rügamer, Tel. 09391 / 35 24

Karlstadter Tafel, Bodelschwinghstraße 7, 97753 Karlstadt  
1. Vorsitzende Bettina Klein, Tel. 0160 / 94 86 94 12

Gebrauchte Kleidung, Haushaltswaren, Spielzeug, Einrichtungsgegenstände, Elektrogeräte usw. findet man in folgenden **Sozialkaufhäusern**:

Gebraucht Waren Zentrum „Intakt“, [www.intakt-msp.de](http://www.intakt-msp.de)

- Bahnhofstr. 8, 97377 Gemünden a.Main, Tel. 09351 / 60 36 60
- Vorstadtstr. 21-23, 97816 Lohr a.Main, Tel. 09352 / 60 00 810
- Georg-Seitz-Str. 2, 97828 Marktheidenfeld, Tel. 09391 / 91 85 100

Öffnungszeiten jeweils Mo–Fr 10.00–18.00 Uhr und Sa 10.00–13.00 Uhr

Secondhand-Laden „Allerhand“, Marktstraße 6, 97450 Arnstein, Tel. 09363 / 99 55 32  
Öffnungszeiten Mo–Fr 9.00–18.00 Uhr

<http://agenda.main-spessart.de/Projekte/Sperrmuell.aspx>

Nur Kleidung:

Rotkreuzladen, Partensteiner Str. 12, 97816 Lohr a.Main, Tel. 09352 / 500 28 10  
Öffnungszeiten Mo–Fr 10.00–18.00 Uhr und Sa 10.00–13.00 Uhr

[www.kvmain-spessart.brk.de/angebote-neu/rotkreuzladen](http://www.kvmain-spessart.brk.de/angebote-neu/rotkreuzladen)

### **2.3 Organisation von Sachspenden**

Die Spendenbereitschaft der Bevölkerung ist hoch. Durch Spendenaufrufe und Mitteilungen im Gemeindeblatt und in sozialen Netzwerken sind benötigte Dinge meist schnell besorgt.

Am besten läuft das direkt über die jeweiligen Helferkreise. Eine zentrale Stelle für den Landkreis, die Spenden annimmt und weiterverteilt, gibt es nicht.

Grundsätzlich können Spenden abgegeben werden bei den Intakt-Läden und Kleidung (inkl. Schuhe und Taschen) beim Rotkreuzladen in Lohr (Adressen s.o.). Auch in anderen Gemeinden gibt es inzwischen Kleiderkammern, z.B. in Arnstein:

<http://helferkreis.arnsteinernetz.de/organisation-hilfe/kleiderkammer>

## 2.4 Fahrradfahren lernen

Mobilität bedeutet für die dezentral im Landkreis untergebrachten Asylbewerber Unabhängigkeit und die Möglichkeit, ihr Leben selber zu organisieren (z.B. Einkäufe). Die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel sind hoch, die Fahrpläne des ÖPNV nicht immer bedarfsgerecht. Ein Fahrrad ist in der Regel das erste und günstigste Fortbewegungsmittel. Es hat sich gezeigt, dass in den Orten ausreichend viele gebrauchte Fahrräder gespendet werden, wenn diesbezüglich ein öffentlicher Aufruf gestartet wird. Einige Asylbewerber müssen das Fahrradfahren erst lernen, die deutschen Verkehrsregeln sind den wenigsten bekannt.

Für die Organisation von Fahrradkursen können die Polizeiinspektionen Karlstadt und Lohr angefragt werden:

Karlstadt – Verkehrserzieher, Tel. 09353 / 9741-18,  
[winfried.gehrig@polizei.bayern.de](mailto:winfried.gehrig@polizei.bayern.de)

Lohr a.Main – Jugendverkehrsschule, Tel. 09352 / 8741 -0

Neben dem Fahren an sich muss auch die Instandhaltung der Räder gelernt werden und die Verantwortlichkeit dafür, vor allem wenn sich mehrere Nutzer ein Fahrrad teilen. Für nötige Reparaturen brauchen die Asylbewerber vor Ort einen Ansprechpartner, da meist weder technische Kenntnisse noch entsprechendes Werkzeug vorhanden sind. Eine Möglichkeit kann auch die Nutzung des „Repair-Cafés“ in Lohr sein:

Repair-Café in Lohr, Organisator Torsten Ruf, Tel. 09352 / 60 56 479,  
[bn-lohr@gmx.de](mailto:bn-lohr@gmx.de)

Infos auch unter [www.mainfranken.org](http://www.mainfranken.org) → Lebensraum → Raum für Engagement → MainEngagement → Buchstabe R

## 2.5 Fahrdienste

Vor allem Fahrten zum Facharzt und zu Behörden sind nötig, in manchen Unterkünften aber auch zum Einkauf. Um die Belastung für den Einzelnen möglichst gering zu halten, sollten sich verschiedene Freiwillige abwechseln. Auch darf das Fahren nicht überhand nehmen. Hier gibt es verschiedene Lösungen. Um den Fahrten einen Wert zu geben, kann z.B. überlegt werden, Kilometergeld zu berechnen. Eine andere Möglichkeit ist, dass Helfer, die ohnehin zu bestimmten Zeiten eine bestimmte Strecke fahren, dies mitteilen und dann jeden, der zur kommunizierten Zeit bereit steht, mitnehmen.

In manchen Fällen wird auch z.B. Essen von der Tafel in die Unterkünfte gebracht und dort verteilt. Hier muss für jede Unterkunft eine den Rahmenbedingungen entsprechende und für die Helfer realistische Lösung gefunden werden.

## 2.6 Behördengänge / Schriftverkehr

Schriftwechsel und Kommunikation mit Behörden sind für Asylbewerber meistens weder sprachlich noch inhaltlich verständlich. Das Begleiten bei Behördenangelegenheiten ist daher eine große Hilfe. Es hat sich als nützlich erwiesen, alle Aufenthaltsgestattungen der betreuten Asylbewerber zu kopieren, um so die oft fremdartigen Namen fehlerfrei übernehmen zu können. Die Erlaubnis zum Kopieren ist selbstverständlich vom Asylbewerber vorher einzuholen.

Um eine Verständigung zu ermöglichen, verfügt die Caritas über ein Netzwerk von ehrenamtlichen Dolmetschern. Benötigt der Asylbewerber einen amtlich vereidigten Dolmetscher, muss zwecks Kostenübernahme zuerst eine Genehmigung des Sozialamts eingeholt werden. Bei offiziellen Terminen werden die Kosten übernommen.

Die für die Betreuung von Asylbewerbern zuständigen Mitarbeiter im Sachgebiet Soziales des Landratsamtes sind (für jede Unterkunft ist ein Mitarbeiter fest zuständig):

Peter Baumbach, Tel. 09353 / 793-1127, [Peter.Baumbach@Lramsp.de](mailto:Peter.Baumbach@Lramsp.de)

Denise Dörner, Tel. 09353 / 793-1160, [Denise.Doerner@Lramsp.de](mailto:Denise.Doerner@Lramsp.de)

Gerlinde Neuf, Tel. 09353 / 793-1155, [Gerlinde.Neuf@Lramsp.de](mailto:Gerlinde.Neuf@Lramsp.de)

Thomas Reuter, Tel. 09353 / 793-1147, [Thomas.Reuter@Lramsp.de](mailto:Thomas.Reuter@Lramsp.de)

Für die **Kommunikation** mit dem Landratsamt ist es hilfreich, wenn pro Unterkunft/Ort eine Kontaktperson benannt ist, die telefonisch oder per E-Mail gut erreichbar ist. Das erleichtert den Mitarbeitern den Überblick. Gelegentlich sind Unterlagen im Landratsamt abzugeben oder abzuholen.

Für die Asylbewerber wiederum sollte es genauso einen Ansprechpartner pro Unterkunft geben, an den sie sich umgehend wenden können, wenn sie Post erhalten. Oftmals ist ein schnelles Handeln erforderlich, um wichtige Fristen nicht verstreichen zu lassen.

Wichtig für die Helfer ist die Unterscheidung von Begleitung und sprachlicher Unterstützung einerseits sowie Beratung in **rechtlichen Fragen** andererseits. Bedenken Sie, dass jeder rechtliche Rat eine grundlegende Weichenstellung für das weitere Leben des betreuten Asylbewerbers bewirken kann. Seien Sie also mit rechtlichen Aussagen grundsätzlich vorsichtig!

Für die Rechtsberatung gibt es die rechtsberatenden Berufe, namentlich die Rechtsanwälte. Anwälte, die sich auf Fragen des Asylrechts spezialisiert haben, sind oft **Fachanwälte für Asylrecht**. Kontaktdaten finden Sie in den Gelben Seiten oder im Internet.

Außerdem erhalten Sie Rat und erste Hilfe auch in rechtlichen Fragen bei der Flüchtlingsberatung der Caritas:

Caritasverband für den Landkreis Main-Spessart  
Tel. 09352 / 84 31-00, [fluechtlingsberatung@caritas-msp.de](mailto:fluechtlingsberatung@caritas-msp.de)



## 2.7 Koordinierung von und Begleitung bei Arztbesuchen

siehe Punkt 4 „Gesundheitsversorgung“

## 2.8 Sprachunterricht

Für Asylbewerber gibt es in Bayern von staatlicher Seite nur vereinzelte Angebote für Deutschkurse. Im Landkreis Main-Spessart geben ausschließlich ehrenamtliche Helfer Sprachunterricht. Im Idealfall sind es mehrere Personen, die eine Gruppe unterrichten. Eine dieser Personen sollte jedoch den Unterricht koordinieren.

Es ist sinnvoll, den Unterricht regelmäßig an einem bestimmten Ort und stets zur gleichen Zeit stattfinden zu lassen. Ideal ist es, wenn der Unterricht durch pädagogisch vorgebildete Personen geleitet wird bzw. durch solche, die schon Erfahrung auf diesem Gebiet haben. Doch ebenso können auch „Laien“ durch Kontakte oder in Zusammenarbeit mit Erfahrenen diesen Dienst übernehmen.

Alle Schüler sollten zuvor eine Erklärung unterschreiben, dass sie regelmäßig teilnehmen bzw. sich bei wichtigen anderen Terminen vorher entschuldigen. Eine Anwesenheitsliste hilft bei Anträgen an eventuelle Geldgeber und vermittelt auch den Teilnehmern das Gefühl, dass ihre Anwesenheit wichtig genommen wird. Teilnehmer vom Unterricht auszuschließen ist das letzte Mittel, wenn es um sehr häufiges Fehlen geht bzw. wenn der Unterricht nicht ernst genommen wird. Nach Beendigung des Kurses sollten die Teilnehmer eine Bescheinigung erhalten, die die erfolgreiche Teilnahme bestätigt.

Der Unterricht sollte nach folgender **Struktur** ablaufen:

Begrüßung – Wiederholung (vorhergehende Lerneinheit) – neues Thema – Wiederholung (neue Lerneinheit) – Hausaufgabe – Verabschiedung

Für jede Stunde sollte ein ganz bestimmtes Thema behandelt werden. Erste Themen könnten sein: sich vorstellen – grüßen – Umgang mit Geld – einkaufen – Körper/Krankheiten (wichtig bei Arztbesuchen). Bekanntlich lernt man Sprache durch Sprechen. Deshalb sollte man vor allem bei Wiederholungsphasen denselben Wortlaut durch mehrere Schüler – am besten durch alle – nachsprechen lassen. Das Lesen einfacher Texte vermittelt richtige Sprachmuster und prägt eine richtige Aussprache der Wörter ein. Schreiben von Texten steht an nachrangiger Stelle, sollte aber nicht vernachlässigt werden. Endlose Text sollten es jedoch nicht sein, besser eignen sich Lückentexte bzw. kurze Frage-/Antworttexte.

Grundsätzlich dürfen die „Lehrer“ nicht zu viel verlangen, da die Flüchtlinge gerade am Anfang noch viel zu verarbeiten haben.

Erfahrung mit der Organisation von Sprachkursen für Flüchtlinge haben u.a.:

Wolfgang Tröster (Karlstadt), Tel. 09353 / 8181, [wolf.troester@gmail.com](mailto:wolf.troester@gmail.com)

Monika Trautwein-Eder (Arnstein), Tel. 09363 / 1726, [monika.eder@karlstadt.feg.de](mailto:monika.eder@karlstadt.feg.de)

Horst Köhler (Marktheidenfeld), Tel. 09391 / 5685, [koebler.horst@gmx.de](mailto:koebler.horst@gmx.de)

**Förderung von Sprachkursen:** Die lagfa bayern e.V. (Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen) unterstützt Deutschkurse für Asylbewerber mit einer Pauschale von 500

Euro. Gefördert wird der Kurs, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind (z.B. Mindestdauer und Regelmäßigkeit). Mit der Pauschale können Sachkosten wie z.B. Bücher, Arbeitsmaterial, Fahrtkosten und Raummieten gedeckt werden. Ein schriftlicher Antrag ist zu stellen bei der lagfa bayern e.V. Außerdem bietet die lagfa bayern e.V. kostenlose zweitägige Schulungen für Ehrenamtliche an. Kontakt:

Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen  
[www.lagfa-bayern.de](http://www.lagfa-bayern.de)

Als erstes und preisgünstiges **Unterrichtswerk** hat sich das Buch „Ach so!“ vom Ibis-Verlag bewährt. Je nach Abnahmemenge kostet es zwischen 6,80 und 4,50 Euro, der Versand erfolgt kostenfrei. Information und Bestellung unter

[www.ibis-ev.de/de/druckerei-2/ach-so](http://www.ibis-ev.de/de/druckerei-2/ach-so)

Ebenso bewährt hat sich das Workbook „Deutschkurs für Asylbewerber, Thannhauser Modell“ (Kosten 6,50 Euro), zu bestellen unter

[www.deutschkurs-asylbewerber.de](http://www.deutschkurs-asylbewerber.de)

Weitere Unterrichtswerke sind in allen renommierten Schulverlagen erhältlich. Hier eine kurze Auswahl der Bücher, die positiv erscheinen:

- Cornelsen-Verlag, lextra Übungsgrammatik ISBN 978-3-589-01598-6
- Persen-Verlag, Wortschatzübungen ISBN 978-3-9344-3617-7
- Klett-Verlag, DaF leicht ISBN 978-3-12-676250-2
- Hueber-Verlag, Schritte plus1, ISBN 978-3-19-011911-0
- Visuelle Wörterbücher, Covent Garden Verlag, auch arabisch

Die Aufzählung ist keine Wertung, erfahrungsgemäß bieten diese Materialien aber eine gute Startmöglichkeit. Weitere Verweise auf geeignete Unterrichtsmaterialien finden Sie auf der Internetseite der lagfa bayern e.V.:

[www.lagfa-bayern.de/lagfa\\_bayern\\_d\\_projekte.htm](http://www.lagfa-bayern.de/lagfa_bayern_d_projekte.htm)

Die meisten Verlage verfügen auch über Audio-Medien, die den Unterricht abwechslungsreich machen und so die Schüler weiter motivieren.

**Analphabeten:** Eine Teilnahme am üblichen Sprachunterricht ist hier nicht sinnvoll. Ein Alphabetisierungs-Kurs für anerkannte Asylbewerber und Migranten wird ab November 2015 über die vhs Lohr-Gemünden angeboten. Auch für Fragen rund ums Thema Lesenlernen steht Frau Duckstein gerne zur Verfügung:

vhs Lohr-Gemünden, Dr. Susanne Duckstein, Tel. 09352 / 848-480, [vhs@lohr.de](mailto:vhs@lohr.de),  
[www.vhs-lohr.de](http://www.vhs-lohr.de)

## 2.9 Hausaufgabenhilfe

s. Punkt 3 „Kinder und Jugendliche“

## 2.10 Vereinsarbeit

Integration gelingt am besten, wenn Asylbewerber in die örtlichen Vereine eingebunden werden. Hier sollten die entsprechenden Vorstände angesprochen werden um auszuloten, welche Möglichkeiten denkbar sind.

Der Bayerische Landes- und Sportverband (BLSV) hat eine pauschale Sportversicherung für Flüchtlinge und Asylbewerber abgeschlossen, die an Angeboten der BLSV-Mitgliedsvereine teilnehmen. Die Asylbewerber müssen nicht gemeldet werden und benötigen keinen Mitgliedsstatus. Sollten die Flüchtlinge und Asylbewerber am Ligabetrieb oder Wettkämpfen teilnehmen, müssen sie als Mitglieder gemeldet werden. Sonst kann für sie keine Startberechtigung oder ein Spielerpass beantragt werden. Über diese Anmeldung sind sie dann ohnehin in der standardmäßigen Sportversicherung des BLSV versorgt. Eventuell besteht die Möglichkeit, die Mitgliedschaft beitragsfrei zu stellen.

Sportunfälle sind der Sozialhilfeverwaltung anhand eines Unfallberichtes mitzuteilen. Es ist anzugeben, ob der Unfall unabsichtlich, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurde. Die anfallenden Kosten werden von der BLSV Versicherung abgerechnet. Im konkreten Bedarfsfall wendet man sich an

Vereinservice des BLSV München, Christian Nißl, Tel. 089 / 15702-400, [vsb@blsv.de](mailto:vsb@blsv.de),  
[www.blsv.de](http://www.blsv.de) (Vereinservice → Asyl und Sport)

Sind konkrete Projekte zur Integration von Zuwanderern im organisierten Sport angedacht oder gibt es sonstige Fragen, kann Herr Kram weiterhelfen:

Thomas Kram vom Programm „Integration durch Sport“ im BLSV,  
Tel. 0931 / 79032-87, [wuerzburg@sportintegration.de](mailto:wuerzburg@sportintegration.de)

## 3 Kinder und Jugendliche

Kinder von Asylbewerbern haben ab dem Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt einen Anspruch auf einen **Krippen- oder Kindergartenplatz**. Freie Plätze müssen mit den Einrichtungen geklärt werden; falls es keine Kapazitäten mehr gibt, muss eventuell ein Platz in einem Ortsteil oder einer Nachbargemeinde angenommen werden.

Die Gebühren für max. sieben Stunden pro Tag werden vom Amt für Jugend und Familien übernommen. Der entsprechende Antrag muss während des ersten Monats gestellt werden, in dem das Kind die Einrichtung besucht. Die Bewilligung erfolgt – vorbehaltlich einer abschließenden Prüfung – ab dem 1. des Monats, in welchem der Antrag beim Landratsamt eingeht. Die Leistungen werden grundsätzlich längstens bis zum Ende des jeweiligen Kindergartenjahres (31. August) bewilligt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist bei Bedarf bis spätestens Ende September ein neuer Antrag zu stellen. Zuständig ist:

Amt für Jugend und Familien  
Ringstraße 24, 97753 Karlstadt (Besucheradresse)

Dominik Sitter, Tel. 09353 / 793-1519, [Dominik.Sitter@Lramsp.de](mailto:Dominik.Sitter@Lramsp.de) (Kinder mit  
Familiennamen A – Kr)

Carmen Kindersberger, Tel. 09353 / 793-1520, [Carmen.Kindersberger@Lramsp.de](mailto:Carmen.Kindersberger@Lramsp.de)  
(Kinder mit Familiennamen Ks – Z)

Kinder und Jugendliche unterliegen grundsätzlich der allgemeinen **Schulpflicht** (Ausnahme: in Erst- und Notaufnahmeeinrichtungen gilt dies nicht). Diese beträgt zwölf Jahre: neun Jahre Vollzeit- und drei Jahre Berufsschulpflicht. In Main-Spessart wird versucht, junge Flüchtlinge so bald wie möglich in einer Schule unterzubringen. In der Mittelschule in Lohr gibt es inzwischen zwei spezielle Deutsch-Förderklassen (v.a. für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge). Grundsätzlich wird an den Schulen versucht, flexible Lösungen zu finden, um die jungen Flüchtlinge einerseits schnell zu integrieren und andererseits die deutschen Sprachkenntnisse rasch zu verbessern.

An der Berufsschule in Karlstadt gibt es seit September 2015 eine eigene Klasse (Vorklasse für das BerufsIntegrationsJahr – BIJ-V) für berufsschulpflichtige jugendliche Asylbewerber (vorrangig unbegleitete minderjährige Flüchtlinge) von 16 und 17 Jahren. Nähere Informationen auf der Website der Berufsschule Main-Spessart:

[www.bs-msp.de](http://www.bs-msp.de)

### **Hausaufgabenhilfe**

Flüchtlingskinder haben oft Probleme, den Anforderungen in der Schule gerecht zu werden. Manchmal haben sie aufgrund der Flucht oder der Situation im Herkunftsland jahrelang keine Schule besucht. Ehrenamtliche können hier sehr gute Hilfe leisten, indem sie die Kinder bei den Hausaufgaben – und damit gleichzeitig beim Erlernen der Sprache – unterstützen. Darüber hinaus können sie als Ansprechpartner für Lehrkräfte zur Verfügung stehen und zwischen Schule und Eltern vermitteln.

In verschiedenen Schulen des Landkreises gibt es Lesepatzen, sie sind i.d.R. über eine Ehrenamtsbörse oder die Freiwilligen-Agentur organisiert. Infos unter

<http://agenda.mainspessart.de/ArbeitskreisSoziales/Ehrenamtsboerse.aspx>

Im Rahmen des Gesetzes zur „**Bildung und Teilhabe**“ können auch Kinder und jugendliche Asylbewerber, sofern sie eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen, zusätzliche Leistungen erhalten. Auf Antrag bei der Sozialhilfeverwaltung werden z.B. folgende Leistungen gewährt:

- Teilnahme an Schulausflügen und mehrtägigen Klassenfahrten
- Schulbedarf
- Schülerbeförderung
- Lernförderung
- Zuschuss zum Mittagessen in Schule und Kindergarten

- Zuschüsse für Vereins-, Kultur- und Freizeitangebote (nur bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)

Zuständig beim Landratsamt:

Sandra Köhler, Tel. 09353 / 793-1145, [Sandra.Koehler@Lramsp.de](mailto:Sandra.Koehler@Lramsp.de)

Der „Antrag auf Leistungen für Bildung und Teilhabe“ kann heruntergeladen werden unter:

[www.main-spessart.de](http://www.main-spessart.de) → Gesundheit & Soziales → Sozialhilfe → Bildung / Teilhabe

**Unbegleitete Jugendliche** wohnen in eigenen Wohngruppen und werden direkt übers Amt für Jugend und Familien betreut. Da die Plätze in diesen Wohngruppen begrenzt sind, müssen die Jugendlichen nach ihrem 18. Geburtstag in die allgemeinen Gemeinschaftsunterkünfte umziehen.

**Weitere Information:** Die Bezirksjugendringe Oberbayern und Unterfranken haben gemeinsam eine „Arbeitshilfe zum ehrenamtlichen Engagement in der bayerischen Jugendarbeit für junge Menschen mit Fluchterfahrung“ erstellt. Darin wird besonders auf die Situation und die Bedürfnisse von jungen Flüchtlingen eingegangen, und es werden interessante Projekte und Angebote in diesem Bereich vorgestellt. Download der Broschüre „**Auf der Flucht**“:

[www.jugend-unterfranken.de/?p=4460](http://www.jugend-unterfranken.de/?p=4460)

## 4 Gesundheitsversorgung

Asylbewerber werden i.d.R. in der **Erstaufnahmeeinrichtung** ärztlich untersucht. Die Ergebnisse dieser Untersuchung sollten sie mit sich führen. Sind die Asylbewerber einverstanden, sollten die Unterlagen von den Betreuenden eingesehen werden.

WICHTIG: Bitte beachten Sie, dass persönliche Daten (und dazu gehören außer Personalien unter anderem auch Krankheiten) der Asylbewerber nur weitergegeben werden dürfen, wenn diese dem zugestimmt haben. Besonders bei Krankheiten ist darauf zu achten, dass die **Privatsphäre** der Menschen geschützt bleibt und nur die notwendigsten Informationen ausgetauscht werden.

Benötigt ein Asylbewerber ärztliche Hilfe, ist er i.d.R. auf Unterstützung angewiesen. Zunächst ist ein Krankenbehandlungsschein zu besorgen, dann ein Termin bei einem Allgemeinarzt zu vereinbaren. Zumindest in der Anfangszeit sollten Asylbewerber beim Arztbesuch begleitet werden, sofern sie damit einverstanden sind. Hilfestellung bei der Medikation und Therapie ist meist nötig.

Asylbewerber erhalten zunächst keine Krankenversicherungskarte, sondern **Krankenbehandlungsscheine**. Diese stellen die zuständigen Mitarbeiter im Sachgebiet Soziales aus (Kontaktdaten siehe Punkt 2.6).

Das Landratsamt verschickt die Krankenbehandlungsscheine auf Anforderung direkt in die Unterkünfte. Pro Quartal wird ein neuer Schein nötig. Zunächst muss ein Allgemeinarzt aufgesucht werden (Ausnahme: Kinder- und Zahnarzt), der Arzt kann frei gewählt werden.

Stellt dieser eine Überweisung an einen Facharzt aus, so ist diese beim Landratsamt einzureichen. Für den Facharzt wird ein separater Behandlungsschein ausgestellt, wenn das Gesundheitsamt nach Begutachtung die Behandlung genehmigt.

Gemäß AsylbLG (Asylbewerberleistungsgesetz) werden Kosten für akute Erkrankungen und Schmerzzustände, Versorgung mit Arznei und Verbandmitteln, Hebammenhilfe, amtlich empfohlene Impfungen und Vorsorgeuntersuchungen für Kinder und für Risikogruppen erstattet.

Für **Schwangere** werden die Kosten für notwendige Vorsorgeuntersuchungen (Quartalschein für Arztbesuche möglich), die Entbindungskosten sowie die Betreuungskosten nach der Entbindung durch eine Hebamme übernommen.

**Zahnbehandlungen** wie Karies- und Wurzelbehandlung, Vorsorgeuntersuchungen etc. werden ohne Einschränkung geleistet. Eine Versorgung mit Zahnersatz ist nur möglich, wenn dies „im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist“ (AsylbLG).

Für die **Notfalleinweisung** in ein Krankenhaus wird kein Krankenbehandlungsschein benötigt, bei akuten Problemen können die Asylbewerber jederzeit ein Krankenhaus aufsuchen. Das Krankenhaus sendet dann einen Antrag auf Kostenübernahme an das Landratsamt. Notfallbehandlungen (z.B. am Wochenende) bei einem Arzt werden mittels Notfallschein von diesem abgerechnet.

Asylbewerber sind von der Zuzahlungspflicht für **Medikamente** befreit. Werden frei verkäufliche, nicht verschreibungspflichtige Medikamente gekauft, können die Kosten nach Rücksprache mit dem Sozialamt bis zu einer gewissen Höhe nach Vorlage der Quittungen erstattet werden.

Nach 15 Monaten haben Flüchtlinge mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung Anspruch auf eine **Krankenversicherungskarte**. Damit können sie direkt zum Arzt gehen und die Krankenkasse klärt selber, welche Kosten sie übernimmt. Dies vereinfacht den Ablauf erheblich. Die Karte muss allerdings selber beantragt werden (siehe dazu Punkt 9.2).

Hilfreiche Informationen für Helfer und Materialien in vielen Sprachen zum Themenfeld Gesundheit bietet die **Toolbox** der Missionsärztlichen Klinik und des Missionsärztlichen Instituts Würzburg:

<http://migrantengesundheit.medmissio.de/index.html>

## 5 Beschäftigung

Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung dürfen in den ersten drei Monaten nicht arbeiten. Danach ist eine Beschäftigung möglich, wenn das Ausländeramt diese nach Antrag genehmigt. Dem „Antrag auf Beschäftigung“ ist eine Stellenbeschreibung der geplanten Arbeitsstelle beizufügen. Weitere Informationen erteilt das Ausländeramt:

Ausländeramt, Landratsamt Main-Spessart  
Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, [auslaenderamt@Lramsp.de](mailto:auslaenderamt@Lramsp.de)

Zuständig für Ausländerrecht:

Georg Bullik, Tel. 09353 / 793-1431, [Georg.Bullik@Lramsp.de](mailto:Georg.Bullik@Lramsp.de)

Karl Wiegel, Tel. 09353 / 793-1412, [Karl.Wiegel@Lramsp.de](mailto:Karl.Wiegel@Lramsp.de)

Generell können Asylbewerber Arbeitsgelegenheiten wahrnehmen, sofern diese **gemeinnützigen Zwecken** dienen, z.B. für die Gemeinde/Stadt oder für einen Verein (die Gemeinnützigkeit ist in der Satzung des Vereins definiert). Flüchtlinge können freiwillig gemeinnützig arbeiten oder auch dazu verpflichtet werden. Vom Sachgebiet Soziales des Landratsamtes ist eine Erlaubnis einzuholen und ein „Arbeitsvertrag“ zu schließen. Den Asylbewerbern wird jede gearbeitete Stunde mit 1,05 Euro vergütet, zusätzlich zu den normalen Leistungen. Eine Auflistung der Stunden ist anzufertigen und vorzulegen. Auskunft erteilen die zuständigen MitarbeiterInnen im Sachgebiet Soziales (Kontakte siehe Punkt 2.6).

## 6 Sonstiges

Bei den örtlichen Sparkassen und Banken ist es grundsätzlich möglich, ein **Konto auf Guthabenbasis** einzurichten, trotzdem wird es (noch) unterschiedlich gehandhabt. Die Kontoführungskosten betragen z.B. bei der Sparkasse 4,95 Euro im Monat. Zur Eröffnung eines Kontos muss nach § 64 Abs. 1 AsylVfG theoretisch nur die Aufenthaltsgestattung vorgelegt werden. Dennoch bestehen Banken und Sparkassen teilweise auf der Vorlage eines Personalausweises, dessen Übersetzung dann gewährleistet sein muss. Notwendig ist ein Konto nicht, da die staatlichen Geldleistungen über die Kommunen in bar ausgezahlt werden.

**Barüberweisungen ins Ausland:** Diese sind u.a. möglich bei Western Union, die durch die Postbanken vertreten wird. Trotz hoher Gebühren ist dieser Weg sinnvoll, da Zahlungen sehr sicher und schnell erfolgen.

### Ausübung der Religion

Ein großer Teil der Flüchtlinge sind Nichtchristen, viele davon Muslime. Toleranz und gegenseitiges Lernen ist erforderlich. Jeder sollte die Möglichkeit haben, seine Religion auszuüben. Wird gewünscht, am Gebet in einer Moschee teilzunehmen, ist das möglich in:

Fatih Camii Moschee  
Johann-Schöner-Straße 47, 97753 Karlstadt

Sultan Süleyman Moschee  
Johann-Schöner-Straße 59, 97753 Karlstadt  
Tel. 09353 / 3512 (Bildungs- und Kulturverein Karlstadt e.V.)  
[moschee@t-online.de](mailto:moschee@t-online.de), [www.moschee-karlstadt.de](http://www.moschee-karlstadt.de)

Ulu Camii Moschee  
Partensteiner Straße 16, 97816 Lohr a.Main  
Tel. 09352 / 9641, [lohr.ulucamii@gmail.com](mailto:lohr.ulucamii@gmail.com)

Marktheidenfeld Moschee  
Udo-Lermann-Straße 6, 97828 Marktheidenfeld  
Tel. 09391 / 503841, [moschee-msp.de@web.de](mailto:moschee-msp.de@web.de)



Sind die Flüchtlinge Christen, gehören sie oft ganz unterschiedlichen Konfessionen an. Das Gemeinsame zu betonen und nicht zuerst auf die Unterschiede zu schauen ist sehr wichtig.

### **Führerschein**

In den ersten sechs Monaten dürfen Asylbewerber mit ihrem Führerschein in Deutschland Auto fahren. Innerhalb dieser sechs Monate besteht eine Umschreibepflicht der Fahrerlaubnis, eine theoretische und praktische Fahrprüfung ist hierzu erforderlich. Ein amtlicher Nachweis über Ort und Tag der Geburt ist vorzulegen, eine Aufenthaltsgestattung oder Duldung etc. wird nicht als Identitätsnachweis anerkannt. Ansprechpartner:

Landratsamt Main-Spessart Karlstadt, Tel. 09353 / 793-1403

Dienststelle Lohr, Tel. 09353 / 793-2102

Dienststelle Marktheidenfeld, Tel. 09353 / 793-3105

Ist der Führerschein nicht in lateinischer Schrift, muss eine Übersetzung erfolgen (Übersetzungen werden u.a. vom ADAC Würzburg angeboten).

### **Handys**

Oftmals ist das Handy die einzige Möglichkeit, die zurückgelassene Familie zu kontaktieren und sich mit anderen Landsleuten auszutauschen. Besonders jüngere Asylbewerber benutzen ständig und auch in der Öffentlichkeit ihr Handy. Das wirkt auf manche Menschen in der Bevölkerung verstörend. Die Asylbewerber sollten auf diese Tatsache hingewiesen werden. Andersrum sollte die Bevölkerung dafür sensibilisiert werden, wie extrem wichtig diese Kommunikationsmöglichkeit für die Asylbewerber ist.

### **Rundfunk- und Fernsehbeitrag**

Asylbewerber müssen keinen Rundfunk- und Fernsehbeitrag bezahlen. Der Antrag auf Befreiung kann online ausgefüllt werden unter

[www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen\\_und\\_buerger/index\\_ger.html](http://www.rundfunkbeitrag.de/formulare/buergerinnen_und_buerger/index_ger.html)

Dem Antrag beizulegen ist der Bewilligungsbescheid über den Bezug von Asylbewerberleistungen oder eine Bescheinigung der leistungsgewährenden Behörde.

## **7 Grundlagen zum Asylverfahren**

**Definition:** Asylbewerber sind Zuwanderer, die in der Bundesrepublik gemäß § 13 Asylverfahrensgesetz einen Antrag gestellt haben, über deren Antrag aber noch nicht entschieden worden ist. Asylbewerber und Ausländer ohne oder mit nur vorübergehendem Aufenthaltsstatus erhalten im Falle der Hilfsbedürftigkeit Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Einen guten Überblick über ein Asylverfahren, von der Meldung als Asylsuchender über Rechte und Pflichten während des Verfahrens bis hin zur Entscheidung über den Antrag,



bietet das Dokument „**Das Asylverfahren in Deutschland – Ablauf des Verfahrens, Fallbeispiele, weiterführende Informationen**“ des Informationsverbund Asyl & Integration:

[www.asyl.net](http://www.asyl.net) → Arbeitshilfen / Publikationen → Arbeitshilfen zum Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht → Basisinformationen für die Beratungspraxis

## 7.1 Aufenthalt

Die Asylbewerber werden von der Regierung von Unterfranken auf die Landkreise verteilt. Aufgrund des großen Andrangs in den Erstaufnahmeeinrichtungen werden die Asylsuchenden dort nur registriert und kommen in die Unterkünfte, bevor der Asylantrag gestellt ist. Sie erhalten eine Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchende und müssen dann nochmal zum Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) bzw. einer Außenstelle fahren und dort ihren Antrag stellen. Eine Kopie davon wird beim Ausländeramt eingereicht. Danach erhält der Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung, die meist für die Dauer von sechs Monaten gültig ist und nach Ablauf verlängert werden muss.

Der Aufenthalt ist während der ersten drei Monate nach der Registrierung grundsätzlich auf den Regierungsbezirk Unterfranken beschränkt (Residenzpflicht). Für ein kurzzeitiges Verlassen ist ein begründeter Antrag bei der Ausländerbehörde zu stellen. Wird der Antrag genehmigt, erhält der Asylbewerber eine **Verlassenserlaubnis**, die stets mitgeführt werden muss. Ausnahme: Ladung zur Anhörung beim BAMF bzw. der zuständigen Außenstelle. In diesem Fall werden für den Asylbewerber auch die Fahrtkosten erstattet. Zuständig vom Landratsamt sind die Mitarbeiter des Ausländeramtes (siehe Kapitel 5; bitte vorher Termin vereinbaren).

Die räumliche Beschränkung erlischt, wenn sich der Asylbewerber seit drei Monaten ununterbrochen erlaubt, geduldet oder gestattet im Bundesgebiet aufhält. Die Residenzpflicht kann dann in der Aufenthaltsgestattung auf Antrag gestrichen werden. Der Asylbewerber darf sich somit im gesamten Bundesgebiet frei bewegen, muss aber seinen Wohnsitz an dem ihm zugewiesenen Ort beibehalten (Anträge auf „Umverteilung“ sind nur in Ausnahmefällen vorgesehen, v.a. um familiäre Lebensgemeinschaften zwischen Ehegatten und Eltern / Kindern unter 18 Jahren herzustellen).

## 7.2 Verfahren

Das **Asylverfahren** wird vom BAMF durchgeführt und kann mehrere Jahre dauern. Zur Anhörung werden die Asylbewerber ins BAMF bzw. die zuständige Außenstelle geladen. Aufgrund der hohen Flüchtlingszahlen dauert es bis zur Anhörung oft mehrere Monate. Diese Anhörung / Befragung ist entscheidend für den weiteren Verlauf des Asylverfahrens. Jedem Flüchtling sollte deshalb die Grundlage und Wichtigkeit dieser Anhörung erklärt werden.

Der Informationsverbund Migration und Asyl hat sehr gute und leicht verständliche Informationsblätter bezüglich des Asylverfahrens und der Anhörung erstellt. Die Informationsblätter vermitteln insbesondere Personen, die einen Asylantrag stellen wollen oder dies gerade getan haben, einen ersten Überblick über den Verlauf des Asylverfahrens beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Vor allem geben sie wichtige Hinweise darauf, was bei der

Anhörung zu beachten ist. Daneben enthalten sie kurze Informationen dazu, was bei Zustellung der Entscheidung über den Antrag zu beachten ist.

Die Informationsblätter gibt es in mehreren Sprachen:

Informationsverbund Asyl und Migration e.V.  
[www.asyl.net](http://www.asyl.net)

WICHTIG: Bitte möglichst jedem Asylbewerber aushändigen!

Über den Asylantrag selbst, sowie sämtliche Terminvergaben zur Anhörung entscheidet ausschließlich das BAMF. Die Mitarbeiter des Landratsamtes haben darauf keinen Einfluss.

### 7.3 Grundversorgung – Wohnen – Taschengeld

Asylbewerbern bekommen in der von ihnen genutzten Unterkunft die notwendigsten Gebrauchsgüter des Haushalts (Geschirr, Besteck etc.) sowie Möbel zur Verfügung gestellt. Außerdem werden Kosten für Strom, Wasser und Heizung übernommen.

Nach dem **Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG, [www.gesetze-im-internet.de/asylblg](http://www.gesetze-im-internet.de/asylblg)) erhalten Asylbewerber finanzielle Unterstützung für die Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung, Hygieneartikel, Gebrauchs- und Verbrauchsgüter des Haushalts etc., die abhängig von Alter und Familienstand ist. Die Auszahlung erfolgt in bar (manchmal auch als Barscheck) in der jeweiligen Gemeindeverwaltung am Ort der Unterbringung.

Beim Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration finden sich Informationen zu Leistungsberechtigung und Leistungsumfang:

[www.stmas.bayern.de/fibel/sf\\_a165.php](http://www.stmas.bayern.de/fibel/sf_a165.php)

## 8 Allgemeine Informationen und Beratung

Auf der Internetseite „Hilfe für Flüchtlinge im Bistum Würzburg“ findet sich neben zahlreichen Links zum Thema u.a. die Broschüre „Flüchtlinge und Asylbewerber begleiten und unterstützen“ des Caritasverbandes zum Download:

[www.fluechtlingshilfe.bistum-wuerzburg.de](http://www.fluechtlingshilfe.bistum-wuerzburg.de) → Sie wollen helfen →  
Informationsmaterial

Information, Beratung und Qualifizierung für Ehrenamtliche in der Asylarbeit:

Bayerischer Flüchtlingsrat  
kontakt@fluechtlingsrat-bayern.de  
Tel. 0911 / 99 44 59 46  
[www.fluechtlingsrat-bayern.de](http://www.fluechtlingsrat-bayern.de)

Gute Informationen zur Situation von Flüchtlingen und zum Asylrecht; kostenlose Beratung am Telefon und per E-Mail wird angeboten:

PRO ASYL  
proasyl@proasyl.de  
Tel. 069 / 24 23 14 20  
[www.proasyl.de](http://www.proasyl.de)

Viele Informationen rund um ehrenamtliche Flüchtlingshilfe (ausführlich insbesondere auch „Fragen zur Arbeit von Ehrenamtlichen“) im Handbuch „Willkommen!“ des Staatsministeriums Baden-Württemberg:

[www.fluechtlingshilfe-bw.de](http://www.fluechtlingshilfe-bw.de) → Handbuch

### **Allgemeine Informationen:**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: [www.bamf.de](http://www.bamf.de)

Bundesministerium des Inneren, Thema Migration und Integration: [www.zuwanderung.de](http://www.zuwanderung.de)

## **9 Verfahren nach einer Anerkennung als Asylberechtigter bzw. als Flüchtling**

Erkennt das Bundesamt einen Asylsuchenden als Asylberechtigten bzw. als Flüchtling an, heißt es im Bescheid entweder

- „Der Antragsteller wird als Asylberechtigter anerkannt.“  
oder
- „Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt. Dem Antragsteller wird die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt.“

In beiden Fällen erhalten die Betroffenen den Status eines Flüchtlings nach der Genfer Flüchtlingskonvention, einen Flüchtlingspass und eine Aufenthaltserlaubnis, die zunächst auf drei Jahre befristet ist. Eine Abschiebung ist verboten. Zu einem späteren Zeitpunkt, regelmäßig nach drei Jahren, überprüft das BAMF die Entscheidung. Vor allem bei syrischen Flüchtlingen wird das Asylverfahren z.T. sehr schnell abgeschlossen.

Mit Ablauf des Monats, in dem der Anerkennungsbescheid erlassen wurde, entfallen die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Der Flüchtling erhält nunmehr Leistungen nach ALG II (Grundsicherung). Diese werden nur unbar ausgezahlt, d.h. der Flüchtling benötigt ein Bankkonto (s. Punkt 6). Asylberechtigte und GFK-Flüchtlinge haben Anspruch auf

- die Ausstellung eines Reiseausweises für Flüchtlinge („Blauer Pass“)
- freien Zugang zum Arbeitsmarkt; für die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Beschäftigung und Selbständigkeit) ist keine Arbeitserlaubnis erforderlich
- Sozialleistungen des SGB II/SGB XII, Eltern- und Kindergeld, Wohngeld sowie BAföG und sonstige Leistungen (unter den gleichen Voraussetzungen wie deutsche Staatsangehörige)
- Teilnahme an einem Integrationskurs

- Familiennachzug
- freie Wohnortwahl

Diese Auflistung ist zusammengefasst aus dem „**Leitfaden zum Flüchtlingsrecht**“, herausgegeben vom Deutschen Roten Kreuz e.V. und Informationsverbund Asyl und Migration e.V. Alle Punkte sind ausführlicher nachzulesen in den Kapiteln III „Die Rechtsfolgen einer positiven Entscheidung“, IV „Familienasyl“ und V „Familiennachzug“:

[www.asyl.net](http://www.asyl.net) → Arbeitshilfen / Publikationen → Arbeitshilfen zum Aufenthalts- und Flüchtlingsrecht → Leitfaden zum Flüchtlingsrecht

Hinweis: Da es noch weitere verschiedenste Möglichkeiten gibt, wie das BAMF über Asylanträge entscheiden kann, wird auf die sehr informative Internetseite des Flüchtlingsrats Niedersachsen hingewiesen.

[www.nds-fluerat.org](http://www.nds-fluerat.org) → Infomaterial → Leitfaden für Flüchtlinge → Kap. 4 Der Bescheid des Bundesamtes

**Folgende Schritte sind zu tun, wenn ein Asylbewerber einen Anerkennungsbescheid erhalten hat.**

## 9.1 Ausländeramt

Das Ausländeramt stellt für den anerkannten Asylbewerber einen „Blauen Pass“ aus sowie eine Aufenthaltserlaubnis. Bitte vereinbaren Sie einen Termin bei dem zuständigen Sachbearbeiter im Landratsamt:

Ausländeramt, Landratsamt Main-Spessart  
Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, [auslaenderamt@Lramsp.de](mailto:auslaenderamt@Lramsp.de)

Zuständig für Ausländerrecht:

Georg Bullik, Tel. 09353 / 793-1431, [Georg.Bullik@Lramsp.de](mailto:Georg.Bullik@Lramsp.de)

Karl Wiegel, Tel. 09353 / 793-1412, [Karl.Wiegel@Lramsp.de](mailto:Karl.Wiegel@Lramsp.de)

Für den Pass und die Aufenthaltserlaubnis werden zwei biometrische Passbilder benötigt. Bis zum Erhalt des Passes erhält der Antragsteller eine Fiktionsbescheinigung. Die Benachrichtigung erfolgt postalisch. Der Pass und der elektronische Aufenthaltstitel müssen persönlich abgeholt werden.

## 9.2 Krankenkasse

Nach der Anerkennung stellt das Landratsamt keine Behandlungsscheine mehr aus. Ein Eintritt in eine gesetzliche Krankenkasse ist erforderlich. Eine Liste aller Krankenkassen mit den zugehörigen Informationen finden Sie hier:

[www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkassen-liste](http://www.krankenkassen.de/gesetzliche-krankenkassen/krankenkassen-liste)

Bei den meisten Krankenkassen können die Anträge online oder als pdf heruntergeladen werden. Den ausgefüllten und unterschriebenen Antrag mit einem Passbild und einer Kopie des vorläufigen Ausweises müssen Sie an die Krankenkasse schicken. Die Krankenversicherungskarte erhält der Versicherte dann postalisch.

### 9.3 Jobcenter

Die Beantragung der Grundsicherung erfolgt persönlich im Jobcenter. Ein erstes Gespräch findet ohne vorherige Anmeldung statt (Ausweis mitbringen!). Es wird der folgende Termin vereinbart und es wird erklärt, welche Unterlagen zu diesem mitgebracht werden müssen. Bei diesem Termin werden dann die persönlichen Verhältnisse sowie die Einkommens- und Vermögensverhältnisse abgefragt und geprüft. Hier muss auf jeden Fall eine Person den Antragsteller begleiten, die übersetzen kann.

Jobcenter Main-Spessart  
Würzburger Straße 11, 97753 Karlstadt  
Tel. 09353 / 98 41-0, [jobcenter-main-spessart@jobcenter-ge.de](mailto:jobcenter-main-spessart@jobcenter-ge.de)  
Öffnungszeiten: werktags 8.00–12.00 Uhr; Mo, Di, Do 13.30–15.30 Uhr

Bis zur ersten Überweisung von Sozialleistungen kann es mehrere Wochen dauern.

### 9.4 Integrationskurs

Mit der Anerkennung wird der Flüchtling verpflichtet, an einem Integrationskurs teilzunehmen, in dem Deutsch gelehrt wird und Informationen über das Leben in Deutschland vermittelt werden.

Integrationskurse in Main-Spessart werden angeboten von den Volkshochschulen:

vhs Lohr-Gemünden: [www.vhs-lohr.de](http://www.vhs-lohr.de)  
vhs Karlstadt: <https://vhs-karlstadt.de>  
vhs Marktheidenfeld: [www.vhs-marktheidenfeld.de](http://www.vhs-marktheidenfeld.de)

### 9.5 Auszug aus der Unterkunft

Der nunmehr aufenthaltsberechtigter Ausländer ist zum Auszug aus der Unterkunft verpflichtet, da diese lediglich Asylbewerbern zur Verfügung steht. Eine Unterstützung bei der Wohnungssuche ist sicher erforderlich. Evtl. kann die GBW in Würzburg behilflich sein:

[www.gbw-gruppe.de/mieten/wohnung](http://www.gbw-gruppe.de/mieten/wohnung)

Asylberechtigte und Flüchtlinge, deren Asylverfahren abgeschlossen ist und die eine Aufenthaltsberechtigung für länger als ein Jahr erhalten haben, haben – soweit die sonstigen Voraussetzungen vorliegen – Anspruch auf Erteilung eines Wohnberechtigungsscheines (Art. 14 Abs. 2 BayWoFG). Dies ist die Voraussetzung, eine Sozialwohnung anmieten zu können (die man aber nicht automatisch bekommt). Die Berechtigungsscheine erteilt für Berechtigte aus dem Landkreis das Landratsamt:

Norbert Heitz, Tel. 09353 / 793 – 1273, [Norbert.Heitz@Lramsp.de](mailto:Norbert.Heitz@Lramsp.de)

Die Berechtigungsscheine sind auch für Personen interessant, die aus dem Landkreis wegziehen.

Ein Umzug in einen anderen Landkreis ist grundsätzlich jederzeit möglich. Es sollte jedoch vor Ab-/ Ummeldung die Zustellung des Blauen Ausweises abgewartet werden. Ein Umzug sollte unbedingt im Vorfeld mit dem Jobcenter abgeklärt werden.

## 9.6 Familiennachzug

Anerkannte Flüchtlinge haben – unabhängig von der Sicherung des Lebensunterhalts – einen Rechtsanspruch auf Nachzug der Kernfamilie (Ehegatten und minderjährige Kinder). Ein Antrag auf Nachzug muss innerhalb von drei Monaten nach der Anerkennung bei der Ausländerbehörde und bei der deutschen Botschaft des Heimatlandes gestellt werden. Zur Fristwahrung sollte der Antrag, der bei der Ausländerbehörde gestellt wird, in Kopie an die Botschaft geschickt werden. In den meisten Ländern gibt es kaum Termine in den deutschen Botschaften innerhalb der Frist. Der Antrag bei der Ausländerbehörde gilt dann als fristwährend.

Wird das Visum erteilt, sollte rechtzeitig eine Wohnung gesucht werden. Das Jobcenter übernimmt meistens die Kosten für die Wohnung; bitte abklären. Für andere Familienangehörige gibt es im Regelfall keine Möglichkeit des Nachzugs nach Deutschland. Zwar gibt es in anderen Bundesländern (nicht jedoch in Bayern) Landesaufnahmeprogramme z.B. für Eltern und Geschwister von hier lebenden Syrern, allerdings ist hierfür Voraussetzung, dass diese vor Januar 2013 eingereist sind.

Zur Situation bezüglich Nachzug von Familien und zum Aufnahmeprogramm speziell für syrische Flüchtlinge bietet PRO ASYL stets aktuelle Informationen:

[www.proasyl.de/de/home/syrien](http://www.proasyl.de/de/home/syrien)

## 9.7 Migrationsberatung

Die Migrationsberatung unterstützt und begleitet Zuwanderer mit Daueraufhaltungsperspektive. Nach der Anerkennung sollte zeitnah der Migrationserstberater vom Paritätischen Wohlfahrtsverband kontaktiert werden. Die Beratung ist kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht. Kontakt:

### **Migrationsberatung für Erwachsene und Jugendmigrationsdienst**

Christine Frankenberger

Tel. 0931 / 35401-19

[christine.frankenberger@paritaet-bayern.de](mailto:christine.frankenberger@paritaet-bayern.de)

Sprechzeiten nach Vereinbarung

Weitere Infos unter:

<http://unterfranken.paritaet-bayern.de> → Einrichtung/Dienste →  
Migrationsberatung/Projekte → Main-Spessart